

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1252K – SCHÄDEN AN ZU- UND ABLEITUNGSROHREN IN GEMIETETEN RÄUMLICHKEITEN

Folgende Deckungserweiterung ist mitversichert, und zwar mit der in der Polizze dokumentierten Versicherungssumme auf „Erstes Risiko“:

Mitversicherung von Korrosion, Verstopfung und Dichtungsschäden

In Abänderung von Art. 2, Pkt. 2 AWB sind Bruchschäden an den versicherten Rohrleitungen ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache versichert (auch gegen Schäden durch Korrosion, Verschleiß oder Abnützung).

In Abänderung von Art. 8, Pkt. 2.2 AWB beträgt der Rohrsersatz max. 6 m.

Reine Schäden am Rohrsystem sind nicht versichert.

In Abänderung von Art. 2, Pkt. 4 AWB sind auch Schäden an den an die Leitungen angeschlossen Einrichtungen oder Armaturen mitversichert, soweit deren Erneuerung oder Reparatur im Zuge der Behebung eines versicherten Rohrbruchs notwendig ist.

In Abänderung von Art. 2, Pkt. 12 AWB sind die Kosten für die Behebung von **Verstopfungen** der Ableitungsrohre innerhalb des versicherten Gebäudes mitversichert.

In Abänderung von Art. 2, Pkt. 17 AWB sind die Kosten für die Behebung von **Dichtungsschäden** (auch Dichtheitsschäden) an Zu- und Ableitungsrohren, nicht jedoch an angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen, innerhalb des versicherten Gebäudes mitversichert.

Diese Erweiterungen gelten nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung (insbesondere der Gebäude-Leitungswasserversicherung) eine Entschädigung verlangt werden kann.